

Verjährung von Ansprüchen zum Jahresende

Der 31. Dezember markiert aus rechtlicher Sicht regelmäßig den Ablauf von Verjährungsfristen.

Zum Jahresende (31. Dezember) läuft die gesetzlich vorgesehene dreijährige Regelverjährungsfrist ab. Insbesondere Vermittler und Unternehmen, die noch Ansprüche aus dem Jahr 2015 geltend machen möchten, sollten den Ablauf der Frist rechtzeitig vor dem 31.12.2018 hemmen.

Seit Ende des Jahres 2004 gelten auch für Handels- und Versicherungsvertragsverträge die allgemeinen Verjährungsvorschriften der §§ 194 ff. BGB. Danach verjähren Ansprüche grundsätzlich binnen drei Jahren, gerechnet vom Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Unabhängig von der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis verjähren Ansprüche in zehn Jahren von ihrer Entstehung an.

Wichtig: Die gesetzlichen Verjährungsfristen können vertraglich grundsätzlich abgekürzt werden. Enthält der Handelsvertretervertrag eine entsprechende Regelung und ist diese wirksam, gehen die vertraglich vereinbarten Fristen den gesetzlichen vor.

Kompakt

- Die gesetzlich vorgesehene kenntnisabhängige Verjährungsfrist endet zum 31. Dezember eines Kalenderjahres.
- Im Hinblick auf diese praktisch bedeutsame Regelverjährungsfrist von drei Jahren droht aktuell die Verjährung von Ansprüchen aus dem Jahr 2015 zum 31.12.2018.
- Wichtig ist, rechtzeitig den Ablauf dieser Verjährung zu hemmen. Hierfür gibt es mehrere Möglichkeiten, wobei allein der Versand eines Anspruchsbegründungsschreibens nicht genügt.

Beginn des Fristlaufs beim Buchauszug

Zum Beginn der kenntnisabhängigen dreijährigen Verjährungsfrist für den in der Praxis wichtigen Buchauszugsanspruch hat der BGH in seinen Urteilen vom 03.08.2017 entschieden, dass der Fristlauf regelmäßig mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der Unternehmer dem Handelsvertreter eine abschließende Abrechnung über die diesem zustehende Provision erteilt hat (siehe auch Sales Management Review 5/2017, Seite 70). Von einer solchen abschließenden Abrechnung ist nach Ansicht des BGH auszugehen, wenn der Unternehmer eine Abrechnung über die dem Handelsvertreter zustehende Provision ohne Einschränkungen oder Vorbehalte erteilt hat.

Erhält der Handelsvertreter – gleiches dürfte auch für andere provisionsberechtigte Vermittler wie etwa angestellte Reisende gelten – also regelmäßig Provisionsabrechnungen, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem diese Abrechnungen erteilt wurden. Ob die einzelne streitige Position, etwa eine Provisionsmehrforderung, in der Abrechnung konkret ausgewiesen ist, ist dabei nach Ansicht des BGH irrelevant. Entscheidend ist vielmehr, dass überhaupt (vorbehaltlose) Abrechnungen erteilt werden.

Sofern ein Vermittler im Jahr 2015 regelmäßig Abrechnungen erhielt, begann die gesetzlich vorgesehene dreijährige Verjährungsfrist am 1. Januar 2016 und endet am 31. Dezember 2018. Provisionsnachforderungen aus dem Jahr 2015 sind in einem solchen Fall aktuell von Verjährung bedroht.

Hinweis: Erteilt das Unternehmen keinerlei Provisionsabrechnungen, läuft nach Ansicht des OLG München (Urteil vom 11. April 2018 – 7 U 1972/17) nur die zehnjährige kenntnisunabhängige Verjährungsfrist.

Beginn des Fristlaufs beim Ausgleichsanspruch

Der Ausgleichsanspruch gemäß § 89 b HGB entsteht mit der Beendigung des Handelsvertretervertragsverhältnisses. Er ist zunächst binnen Jahresfrist geltend zu machen (§ 89 b Absatz 4 Satz 2 HGB). Diese Ausschlussfrist kann zwar nach

dem Gesetz durch ein formloses Verlangen des Handelsvertreters erfüllt werden. Zu Beweis Zwecken sollte die Geltendmachung jedoch schriftlich mit Zugangsnachweis erfolgen, wobei eine Bezifferung regelmäßig noch nicht notwendig ist. **Wichtig:** Die Ausschlussfrist des § 89 b Absatz 4 Satz 2 HGB ist von der parallel laufenden Verjährungsfrist unabhängig. Insbesondere verlängert sich die Verjährungsfrist durch die Ausschlussfrist nicht.

Endete das Handelsvertretervertragsverhältnis etwa zum 30. Juni 2015, so musste die Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs bis spätestens zum 30. Juni 2016 beim Unternehmer eingehend erfolgt sein. Die dreijährige Frist für die Verjährung des Anspruchs begann am 1. Januar 2016 und würde aktuell zum 31. Dezember 2018 ablaufen.

„Erhält der Handelsvertreter regelmäßig Provisionsabrechnungen, beginnt der Lauf der Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem diese Abrechnungen erteilt wurden.“

Sofern das Handelsvertretervertragsverhältnis zum 31. Dezember eines Jahres endete, ist eine alte Streitfrage berührt, die leider immer noch nicht abschließend geklärt ist: Beginnt der Lauf der Verjährungsfrist noch im alten Jahr oder „entsteht“ der Ausgleichsanspruch im verjährungsrechtlichen Sinn erst am 1. Januar des Folgejahres? Auch wenn gute Argumente für die letztere Variante sprechen, sollten für Ausgleichsansprüche, die aufgrund einer Vertragsbeendigung zum 31. Dezember 2015 entstanden sind, vor Jahresende 2018 vorsorglich verjährungshemmende Maßnahmen eingeleitet werden.

Verjährungshemmung durch Klage oder Mahnbescheid

Solche Maßnahmen bestehen vor allem in der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens: Die Erhebung einer Klage oder die Beantragung eines Mahnbescheides hemmt den (weiteren) Ablauf der Verjährung.

Wichtig: Ein Mahnbescheid kann nur wegen Geldforderungen beantragt werden. Ein Buchauszugsanspruch ist daher im Mahnbescheidsverfahren nicht durchsetzbar.

Die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens löst in jedem Fall Kosten bzw. Kostenrisiken aus. Die Beauftragung von Rechtsanwälten ist regelmäßig bei Forderungen notwendig, die über 5.000 Euro hinausgehen, da diese beim Landgericht geltend zu machen sind und dort Anwaltszwang herrscht. Die

Beauftragung sollte rechtzeitig vor Jahresende geschehen, da die Berechtigung von Ansprüchen und die Erfolgsaussichten ihrer Durchsetzung mit Blick auf die entstehenden Kosten zuvor möglichst noch sorgfältig geprüft werden sollte.

Wichtig: Dies gilt auch deswegen, um nicht in versteckte Verjährungsfallen zu geraten. So empfiehlt sich die Geltendmachung eines Buchauszugsanspruchs regelmäßig in Form einer so genannten Stufenklage, die auch die aus dem Buchauszugsanspruch gegebenenfalls resultierenden Provisionsnachforderungen mit erfasst. Wird ein Anspruch auf Buchauszug hingegen nur isoliert gerichtlich verfolgt, können die Nachforderungen ihrerseits verjähren mit der weiteren Folge, dass auch der Buchauszugsanspruch als Hilfsanspruch zur Bezifferung der Nachforderungen gegenstandslos wird.

Mit einigem zeitlichen Vorlauf wäre es vor Jahresende gegebenenfalls noch möglich, den Anspruchsgegner zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern, in der dieser (befristet) auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichtet. Gibt der Gegner eine solche Erklärung rechtzeitig ab, kann ein gerichtliches Verfahren vorerst vermieden werden. Binnen der „Verlängerung“, auf die sich die Parteien auf diese Weise verständigt haben, sollte dann aber auch eine Lösung erzielt werden.

Wichtig: Entgegen einer in der Praxis immer wieder anzutreffenden Meinung genügt es für die Hemmung der Verjährung grundsätzlich nicht, kurz vor Jahresende ein außergeordnetes Anspruchs begründungsschreiben an die Gegenseite zu versenden.

Zwar können nach den gesetzlichen Regelungen auch Verhandlungen der Parteien den Ablauf der Verjährungsfrist hemmen. Solche Verhandlungen werden aber nicht zwangsläufig durch ein Anspruchs begründungsschreiben eingeleitet: Lehnt die Gegenseite den Anspruch ab, beispielsweise in einem Antwortschreiben, sind verjährungshemmende Verhandlungen gerade nicht zustande gekommen.

Rechtssicher ist eine solche Hemmung durch Verhandlungen also regelmäßig nicht, zumal sich oft die Frage stellt, ob längere Unterbrechungen in einer zwischenzeitlich geführten Korrespondenz den weiteren Ablauf der Verjährungsfrist wieder in Gang setzen. Zur sicheren Fristhemmung gerade kurz vor Jahresende sollten daher andere Maßnahmen – gerichtliche Geltendmachung, Einredeverzicht – ergriffen werden. ■



Autor

Dr. Michael Wurdack ist Rechtsanwalt und Partner der auf Vertriebsrecht spezialisierten Kanzlei Küstner, v. Manteuffel & Wurdack in Göttingen. Telefon: +49(0)551/49 99 60, Kanzlei-Homepage: www.vertriebsrecht.de E-Mail: kanzlei@vertriebsrecht.de